



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 9/10**

Ausgabedatum: 16.06.2010

Inhalt

Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Biomedical Engineering	S. 483
Einrichtung des Bachelorstudienganges „Osteuropa und Ostmitteleuropastudien“ zum WS 2010/11	S. 485

Fortsetzung Seite 482

Einrichtung des Masterstudienganges „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ zum WS 2010/11	S. 487
Einrichtung des Masterstudienganges „Ethnologie“ zum WS 2010/11	S. 489
Einrichtung des Masterstudienganges „Geographie“ zum WS 2010/11	S. 491
Einrichtung des Masterstudienganges „Romanische Philologie“ zum WS 2010/11	S. 493
Aufhebung des Aufbaustudienganges „Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern“ zum WS 2009/10	S.495

**Gebührenordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Biomedical Engineering**

vom 02.06.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.
Der Rektor hat am 02.06.2010 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Biomedical Engineering“. Die Erhebung des Verwaltungs-kostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2050,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 02.06.2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Einrichtung des Bachelorstudienganges
„Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Bachelorstudienganges Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien zum Wintersemester 2010/11 und der Prüfungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 20.05.10 (Az.: 41-812.5-57/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Bachelorstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des Masterstudienganges
„Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Organisationsentwicklung“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Masterstudienganges „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungs- sowie der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 21.05.10 (Az.: 41-812.69-66/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des Masterstudienganges
„Ethnologie“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Masterstudienganges Ethnologie zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungs- sowie der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Ethnologie“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 21.05.10 (Az.: 41-812.69-64/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des Masterstudienganges
„Geographie“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Masterstudienganges „Geographie“ zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungs- sowie der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Geographie“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 20.05.10 (Az.: 41-812.69-64/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des Masterstudienganges
„Romanische Philologie“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Masterstudienganges Romanische Philologie zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungs- sowie der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Romanische Philologie“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 20.05.10 (Az.: 41-812.69-63/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Aufhebung des Aufbaustudienganges
„Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern“
zum WS 2009/10**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 10. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufhebung des Aufbaustudienganges „Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern“ rückwirkend zum Wintersemester 2009/10 wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung des Aufbaustudienganges Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern rückwirkend zum Wintersemester 2009/10 mit Erlass vom 25.05.10 (Az.: 41-812.65/13) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de